

## Termine und erforderliche Meldungen bei Neuanlagen und Hagelnetzen

Aufgrund der immer noch bestehenden COVID-Situation und der begrenzten Räumlichkeiten für die Abwicklung des Parteienverkehrs im Landhaus 6 in Bozen, wird von Seiten des Amtes empfohlen, die entsprechenden Formulare auf der Homepage des Amtes unter <https://www.provinz.bz.it/land-forstwirtschaft/landwirtschaft/formulare.asp> herunterzuladen, auszufüllen, zu unterschreiben und zusammen mit einer Kopie Ihres Ausweises mittels PEC oder E-Mail an die auf den Formularen angegebenen E-Mail-Adressen des Amtes zu senden.

Sollten Probleme beim Ausfüllen der entsprechenden Meldungen bestehen, sind die Mitarbeiter/innen der Ämter gerne telefonisch behilflich (0471 415 085, 0472 821 244 für Eisacktal, 0473 736 147 für Vinschgau). Bei besonders komplexen Vorhaben kann man für die Abwicklung der Meldungen telefonisch unter den obgenannten Nummern einen Termin vereinbaren.

Im Falle eines Termines müssen Sie sich bei der Portierloge melden und Ihren Termin mitteilen. Die zuständigen Techniker werden folglich kontaktiert und werden Sie im Eingangsbereich abholen.

Bitte nehmen Sie eigenes Schreibmaterial mit und tragen Sie einen Mund-Nasenschutz. Beim Eintritt ins Gebäude ist eine verpflichtende Messung der Körpertemperatur sowie die Desinfektion der Hände vorgesehen.

Ohne Terminvereinbarung kann der Parteienverkehr aufgrund der begrenzten Räumlichkeiten nicht gewährt werden.

### Wiederbepflanzung oder Umveredelung

Die Wiederbepflanzung oder Umveredelung einer Rebanlage muss innerhalb 30. November 2021 an das Amt für Obst- und Weinbau gemeldet werden. Dies betrifft somit jene Rebanlagen, die jetzt im Herbst gerodet und im Frühjahr 2022 wieder neu bepflanzt oder umveredelt werden. Auch wenn sich die Sorte nicht ändern sollte, muss die Meldung trotzdem verpflichtend gemacht werden, da es sonst auch zu Problemen bei der Anlieferung in der Kellerei und den Erntemeldungen kommen kann. Zusätzlich können bei fehlender Meldung bei den Beitragsansuchen für die Hagelversicherung Probleme auftreten.

Erfolgte Rodungen von Rebflächen, u. a. aufgrund von Kulturänderung oder Verbauung, welche nicht im selben Weinwirtschaftsjahr, sprich im Frühjahr/Sommer 2022 wieder mit Reben bepflanzt werden, müssen jährlich innerhalb 31. Juli gemeldet werden. Nur wenn dieser Termin eingehalten wird, können für die gerodeten Flächen entsprechende Pflanzgenehmigungen erteilt werden.

### Übertragung von Rebflächen zwischen verschiedenen Betrieben

Alle betrieblichen Veränderungen, sei es durch Kauf-, Pacht-, Schenkungsverträge usw., durch welche es notwendig wird, die Rebflächen vom bisherigen Bewirtschafter auf den neuen Bewirtschafter zu übertragen, können zwar schon gemeldet

werden, die Abänderung des Betriebsbogens wird aber erst ab Jänner 2022 erfolgen, um einen reibungslosen Ablauf der Trauben- und Weinproduktionsmeldung zu gewährleisten. Für die Beantragung der Übertragung der Rebflächen ist es auf jeden Fall zu empfehlen, den entsprechenden Antrag zusammen mit eventuellen Vertragsunterlagen sowie Unterlagen der Registrierung der Verträge dem Amt vorab zu übermitteln. Dadurch kann das Amt die Unterlagen überprüfen und die teils aufwendige Flächenübertragung durchführen, ohne dass der Antragsteller im Amt vorbeikommen muss oder zumindest der Verbleib im Amt auf ein Minimum begrenzt werden kann, da nach abgeschlossener Übertragung nur noch der neue Lafis-Flächenbogen unterschrieben werden muss.

### Erneuerung von Verträgen

Die Verlängerung oder Erneuerung von bereits bestehenden Pachtverträgen oder Leihverträgen, bei denen die Weinbauflächen immer auf demselben Betrieb eingetragen bleiben, können jederzeit vorgenommen werden. Hierfür müssen die Verträge samt eventueller Registrierungsunterlagen dem Amt für Obst- und Weinbau per PEC oder E-Mail übermittelt werden. Die Änderungen am Lafis-Flächenbogen werden von Amts wegen vorgenommen, sodass es nicht notwendig ist, den neuen Flächenbogen zu unterschreiben. Dieser wird dem Bewirtschafter mittels PEC zugestellt. Damit die Treibstoffzuweisung beantragt werden kann sowie die Prämienansuchen gestellt werden können, müssen alle Verträge gültig sein.

### Meldung von Hagelnetzen

Sollte eine Hagelschutzversicherung in Anspruch genommen werden, muss die Anbringung eines beidseitigen Hagelschutznetzes in einer Rebanlage dem Amt für Obst- und Weinbau gemeldet werden, bevor die Versicherung abgeschlossen wird. Dies ist die Voraussetzung für eine korrekte Angabe der zu versichernden Flächen und folglich auch für die Abwicklung des entsprechenden Beihilfesuches. Vorsicht: Hagelschutznetze, welche erst im Juni angebracht werden, können nicht schon im Mai gemeldet werden. Das Hagelschutznetz muss im Moment der Meldung bereits montiert sein. Dabei muss es sich effektiv um ein Hagelschutznetz handeln, welches auf beiden Seiten der Spalier-Reihe angebracht ist. Es muss sich um Hagelschutznetze handeln, welche die gleichen Eigenschaften besitzen, wie jene die im Obstbau eingesetzt werden. Vogel- oder Insektenschutznetze können nicht als Hagelschutznetze eingetragen werden. Das diesbezügliche Formular ist auf der Homepage des Amtes für Obst- und Weinbau mit dem Titel „Antrag auf Änderung der Daten in der Weinbaukartei“ abrufbar.

### Pflanzgenehmigungen 2021 sind erteilt

Die Pflanzgenehmigungen, welche im Jahr 2021 beantragt worden sind, konnten Ende September erteilt werden.

Sollte die zugewiesene Fläche weniger als 50 % der beantragten Fläche betragen, hat der Antragsteller die Möglichkeit, innerhalb 28. Oktober 2021, eine schriftliche Verzichtserklärung einzureichen, ohne dabei den Verwaltungsstrafen zu unterliegen, welche ansonsten angewandt werden, sollten die beantragten Rebplantungen nicht innerhalb von drei Jahren ab Genehmigung durchgeführt werden. Fachliche Auskünfte erteilen die Mitarbeiter des Landesamtes für Obst- und Weinbau unter der Telefonnummer 0471/415085, für das Eisacktal 0472/821244.

### **Verwendung der Pflanzgenehmigungen**

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Pflanzgenehmigungen erst im Herbst ausgestellt werden können. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass die im Herbst erteilten Genehmigungen, erst für eine Anpflanzung ab dem darauffolgenden Jahr verwendet werden können, da die Anpflanzung erst nach der effektiv erfolgten Genehmigung stattfinden darf.

### **Refresh Orthofoto 2020 – Aktualisierung der Abgrenzungen der Rebflächen**

Nachdem die geometrische Abgrenzung der Rebflächen auf den Luftaufnahmen im Jahr 2012 abgeschlossen worden war, sind diese Abgrenzungen mittels der Orthofotos von

2015 und 2017 überarbeitet worden. Auf der Grundlage des Orthofotos von 2020 steht nun eine erneute Überarbeitung an, welche sowohl die Rebflächen als auch die Obstbauflächen sowie alle übrigen Kulturflächen betrifft. Ziel dieser Kontrolle ist es, Veränderungen in der Bewirtschaftung vor Ort festzustellen, welche nicht gemeldet und bisher nicht im Betriebsbogen bzw. der Weinbaukartei übernommen worden sind. Dies ist auch notwendig, damit eine korrekte Berechnung der zustehenden flächenbezogenen Prämien sowie der Höchsterntemengen in Bezug auf die reale und aktuelle Situation gewährleistet werden kann.

Vielfach müssen auch Korrekturen an den Flächenabgrenzungen vorgenommen werden, welche nicht auf eine konkrete Veränderung der Bewirtschaftung vor Ort zurückzuführen sind, sondern auf eine höhere Qualität der Luftaufnahmen, welche eine bessere Abgrenzung der Kulturflächen ermöglicht.

Die eventuell nötigen Änderungen der Rebflächen im Betriebsbogen sowie in der Weinbaukartei werden frühestens ab Dezember durchgeführt und mit Ende Mai 2022 abgeschlossen. Jede Änderung wird dabei dem Bewirtschafter über PEC mitgeteilt, wobei neben dem neuen Flächenbogen auch Luftbilder mitgeschickt werden, aus denen die durchgeführten Änderungen ersichtlich sind.